

30.09.2013

Drucksache 149/13

Anregung gem. § 21 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO)
 -Einleitung eines Verfahrens zur Abwahl des Landrates gem. § 45 KrO-

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	14.10.2013	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	15.10.2013	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung
Berichterstattung	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Sachbericht

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16.09.2013 wendet sich ein Bürger des Kreises an den Kreistag mit der Bitte, ein Verfahren zur Abwahl von Landrat Michael Makiolla einzuleiten.

Der Petent begründet seine Eingabe mit dem Vorwurf, dass Landrat Michael Makiolla wissentlich Straftaten eines seiner Aufsicht unterstehenden Bezirksschornsteinfegermeisters zulasse. Der Bezirksschornsteinfegermeister habe für seinen Feuerstättenbescheid zusätzlich zu den Gebühren 19 % Mehrwertsteuer erhoben, was nach Meinung des Petenten nicht zulässig sei. Insoweit bittet der Petent die Mitglieder des Kreistages, ein Abwahlverfahren gegen den Landrat entsprechend den Vorschriften der Kreisordnung (KrO) NRW einzuleiten.

2. Rechtliche Würdigung

a) Verfahren

Die Eingabe ist als Anregung an den Kreistag gemäß § 21 Abs. 1 Kreisordnung (KrO) NRW zu werten. Gemäß § 21 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 18 der Hauptsatzung des Kreises beschließt der Kreisausschuss abschließend über Anregungen, soweit nicht eine andere gesetzliche Zuständigkeit gegeben ist.

Eine besondere Zuständigkeit ergibt sich hier aus § 45 KrO NRW. Danach kann der Landrat von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder zu fassenden Beschlusses (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 KrO NRW).

Zu beachten ist, dass zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Kreistags eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen muss (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 KrO NRW). Der Beschluss über einen etwaigen in der Kreistagssitzung am 15.10.2013 mit der erforderlichen Mehrheit gestellten Abwahlantrag könnte also in einer Sondersitzung des Kreistages frühestens am 29.10.2013 erfolgen, oder aber in der nächsten regulär terminierten Sitzung am 05.11.2013. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens müsste dann ohne Aussprache namentlich abgestimmt werden (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 KrO NRW).

b) Inhalt

Nach § 6 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) ergeben sich die Gebühren für Tätigkeiten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers aus der Anlage 3 der KÜO. Sie richten sich nach den dort festgesetzten Arbeitswerten und betragen je Arbeitswert 1,05 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Gebührenerhebung für den Feuerstättenbescheid des Petenten durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger war insoweit korrekt. Die Vorwürfe des Petenten gegen den Landrat als zuständige Aufsichtsbehörde sind demnach unzutreffend.

Anlagen

1. Brief des Petenten vom 16.09.2013
2. Auszug aus der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO)

